



Hinweise

der Landesstelle für Katholische Jugendsozialarbeit in Bayern

für Einrichtungen und Träger der Jugendsozialarbeit zum Gesundheitsschutzgesetz (GSG) des Freistaats Bayern

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 12. Dezember 2007

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG, Anlage) sieht für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Bayern ein umfassendes Rauchverbot vor. Dieses Verbot gilt für alle **Einrichtungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ausnahmslos.

In der Umsetzung und Durchsetzung des Gesetzeszwecks, dem Schutz von Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens, kommt der **Leitung der jeweiligen Einrichtung** eine besondere Verantwortung zu: Diese hat für die Einhaltung des zu diesem Zweck vom Gesetzgeber verfügten umfassenden Rauchverbots Sorge zu tragen.

Das Rauchverbot gilt für jede **Maßnahmeart der Jugendsozialarbeit**, also für Einrichtungen der Jugendberufshilfe bzw. arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ebenso wie für Jugendwohnheime und Jugendmigrationsdienste sowie für aufsuchende bzw. offene Angebote und weitere Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit unterliegt, da sie in der Regel in schulischen Räumen stattfindet, den hierfür geltenden Bestimmungen. Berufsbildungswerke sind im Sinne des Gesetzes ebenfalls Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. Bildungseinrichtungen, für diese gilt somit ebenfalls das ausnahmslose Rauchverbot.

Die in Artikel 6 Absätze 1 und 4 formulierten **Ausnahmen** für Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige (Raucherraum und Außengelände) gelten ausschließlich für Einrichtungen nach §§ 27 ff. sowie § 35a SGB VIII; Einrichtungen der Jugendsozialarbeit können hierunter nicht subsummiert werden.

Das Rauchverbot umfasst in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit alle **Innenräume** sowie das gesamte Gelände der Einrichtungen. Raucherräume sind nicht zugelassen. Auch in Schlaf- oder Aufenthaltsräumen der Jugendwohnheime darf das Rauchen – neben vielen anderen Gründen, die dagegen sprechen – nicht gestattet werden, da diese Räume nicht privaten Wohnzwecken im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes dienen, sondern den Bewohnern zur Nutzung überlassen sind, während die Hausgewalt beim Träger der Einrichtung verbleibt. Dies gilt auch für Schlafräume, die vom Träger anderen Nutzern (Studierende, sonstige Gäste etc.) überlassen wurden.

Für das Rauchverbot irrelevant ist die **Finanzierung** der Einrichtung. Ein Wohnheim oder ein Lehrgang, das/der Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erbringt, untersteht dem GSG auch dann, wenn es/er keine Finanzierung aus Mitteln der örtlichen oder überörtlichen Jugendhilfe erhält oder wenn es/er vollständig aus Bundesmitteln (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) finanziert ist.

Auch wenn ein **Jugendwohnheim** einzelne, beispielsweise jugendamtsfinanzierte „Erziehungshilfe-Fälle“ aufnimmt, bleibt dieses der Einrichtungsart „Jugendwohnheim nach § 13 (3)“ zuzurechnen; das im GSG formulierte ausnahmslose Rauchverbot gilt somit auch hier weiter. Umgekehrt sind Angebote im Sinne der Jugendsozialarbeit, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 (3) SGB VIII durchgeführt werden, keine Maßnahmen des § 13 SGB VIII; hier gelten daher die für die Erziehungshilfen formulierten Ausnahmen nach Artikel 6.

Einrichtungen, die eine **Betriebserlaubnis** sowohl als Einrichtung der Erziehungshilfe als auch beispielsweise als Jugendwohnheim der Jugendsozialarbeit haben und die im gemeinsamen Gebäude einen Raucherraum bzw. auf dem gemeinsamen Freigelände eine Raucherecke ausweisen, wird empfohlen, zumindest an einer geeigneten Stelle (z. B. dem „schwarzen Brett“) des Jugendwohnheims einen Hinweis auszuhängen, dass der Raucherraum bzw. die Rauchercke gemäß dem Gesundheitsschutzgesetz des Freistaats Bayern nicht für Bewohner(innen) des Jugendwohnheims vorgesehen ist.

Für das **Außengelände** der Einrichtung der Jugendsozialarbeit gilt das Rauchverbot auch in dem Sinne umfassend, dass es nicht möglich ist, Teile des Außengeländes, beispielsweise durch einen formalen Besitzerwechsel, umzuwidmen: So lange ein Teil des (bisherigen) Außengeländes mit der Jugendhilfeeinrichtung verbunden ist, bleibt es unbeschadet grundbuchrechtlicher Eintragungen Teil des Geländes. Auch Parkplätze sind, so lange die Parkerlaubnisbefugnis beim Träger liegt, immer Teil des Außengeländes.

Auf dem **Bürgersteig** vor der Einrichtung darf hingegen in der Regel geraucht werden, da dieser öffentliches Nutzungsgelände ist – auch wenn die Räum- und Kehrpflicht unter Umständen beim Hausbesitzer liegt.

Diese Hinweise wurden zusammengestellt nach Auskunft durch einen langjährig erfahrenen Sozialrechtler. Sie sind sehr knapp und kategorisch formuliert; eine intensive Lektüre des angefügten Gesetzestextes

- ✓ insbesondere von Artikel 2 Nr. 2 a) und h)
- ✓ aber auch von Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 5, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Nr. 1, Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 sowie Artikel 7

wird zum besseren Verständnis empfohlen.

Und, wie zu Beginn bereits geschrieben: Die konsequente Umsetzung der Vorschriften und des Geistes des Gesundheitsschutzgesetzes in den Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit dient keinem Selbstzweck, sondern dem in Artikel 1 des GSG genannten höheren Ziel.

München, den 25. Januar 2008

Michael Kroll
Geschäftsführer LAG KJS Bayern



Kontakt:

Landesstelle für Katholische Jugendsozialarbeit in Bayern
Lessingstr. 1, 80336 München
Tel.: 089 54497-140, Fax: 089 54497-182
michael.kroll@caritas-bayern.de, www.kjs-bayern.de

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8603, 15/9513

2126-3-UG
Gesetz zum Schutz der Gesundheit
(Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Art. 1
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern.
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKi-BiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),

- e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,
 - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:
Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
 5. Heime:
Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
 6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:
Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Auf-
führung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
 7. Sportstätten:
Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Aus-
übung des Sports dienen,

8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246), soweit sie öffentlich zugänglich sind,

9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3 Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4 Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5 Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6 Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten.

²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7 Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10
**Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), wird aufgehoben.

Art. 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin